

UMLAUFBESCHLUSS

Gemeinde Mariental

- Verwaltungsvorlage Nr. 11

zur Sitzung am:

- | | |
|---|--|
| ☐ Finanz- und Haushaltsausschuss | ☐ Kulturausschuss |
| ☐ Bauausschuss | |
| ☐ Jugend- u. Sportausschuss | |
| ☐ Verwaltungsausschuss | |

Beschlussorgan:

- | | | |
|---|---|---|
| ☐ Gemeindedirektor | ☐ Verwaltungsausschuss | ☒ Gemeinderat |
|---|---|---|

Tagesordnungspunkt:

Bezeichnung: **Abtretungsvereinbarung mit der Stadtwerke Elm Lappwald GmbH**

☐	Einmalige Kosten:	
☐	Keine Kosten	

☐	Ergebnishaushalt
☐	Finanzhaushalt (Investition)

Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	

Sollten die Mittel im Budget ausgeschöpft sein, muss der oben genannte Betrag außer- bzw. überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden!
--

Folgekosten:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Mariental beschließt, der Abtretung der Rechte aus dem Alt-Konzessionsvertrag an die Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH gemäß beiliegender Abtretungsvereinbarung zuzustimmen.

Sach- und Rechtslage:

Mit E-Mail vom 24.11.2011 wurde seitens der Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH (SWEL) darum gebeten, dass die Stromnetzpartner-Kommunen eine Abtretungsvereinbarung unterzeichnen, mit der die Kommune die ihr zustehenden Rechte aus den Endschaftsregelungen der jeweiligen Alt-Konzessionsverträge auf die SWEL überträgt. Die Vereinbarung ist beige-fügt.

Primär handelt es sich hierbei um das Recht auf Erwerb der Netze, aber auch um damit verbundene Rechte, wie z. B. Auskunftsrechte u. dgl..

Hintergrund dieser Bitte ist, gegenüber der E.ON Avacon AG (als weichendem Netzbetreiber) vollumfängliche Rechte zu erlangen, mit denen dann die notwendigen Verhandlungen über den Netzkauf aufgenommen werden können.

Neben den Regelungen der Altkonzessionsverträge verfügt die SWEL aufgrund der bereits erfolgten Konzessionierung zwar auch über direkte Rechte aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG – nach § 46 (2) EnWG ist der Altkonzessionär nunmehr verpflichtet dem Neukonzessionär das Netz gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu übereignen), doch gibt es hinsichtlich der Bewertung der Rechte aus dem EnWG einerseits und den Regelungen der Altkonzessionsverträge andererseits noch uneinheitliche Rechtsprechungen, nach denen mitunter darauf abgestellt wird, dass die vertraglichen Regelungen vorrangig gelten. Letztlich soll demnach durch die Abtretung die Bevollmächtigung „auf beiden Wegen“ erfolgen.

Es ist vorgesehen, dass die SWEL diese Rechte sodann an die BS|Energy weitergibt, die die Verhandlungen mit der E.ON Avacon federführend vorantreiben wird.

Diese Vorgehensweise ist von dem rechtlichen Berater der SNP-Kommunen, Herrn Dr. Boos, geprüft, auch aus seiner Sicht bestehen keine Bedenken.

Selbstverständlich wird durch diese Bevollmächtigung nicht der Entscheidungsvorbehalt der Kommunen (und deren Aufsicht) ausgehebelt. Nach § 13 Nr. 1 lit. e des Gesellschaftsvertrages der SWEL bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates, um Versorgungsnetze zu erwerben oder in Besitz zu nehmen. Über die mehrheitlich kommunale Einflussnahme sind die Interessen der Kommunen somit gewahrt.

Grasleben, 06.12.2011

Bäsecke

Ratsmitglied	Rechte abtreten (ja)	Rechte nicht abtreten (nein)	Datum /Unterschrift
Bartsch, Kurt			
Gander, Stefanie			
Günther, Karl-Heinz			
Klein, Martin			
Kolkmann, Julia			
Luckstein, Marcel			
Meyer, Lothar			
Müller, Christa			
Schmidt, Reinhard			
Strauß, Carsten			
Worch, Fred			

UMLAUFBESCHLUSS